



BEITRAGSORDNUNG

Fassung vom 25.04.2021

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Diese Finanzordnung regelt die Beiträge und Gebühren, sowie die Finanzverwaltung des Vereins „VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung“.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Zur Deckung feststehender und besonderer Unkosten der VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung und zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden (§ 8 Abs. 1 der Satzung).
2. Die Monatlich zu zahlenden Beiträge werden wie folgt festgelegt:

a.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag (Erwachsene)	EUR 28,00
b.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag (Jugendliche unter 18 Jahre)	EUR 24,00
c.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag (Kinder unter 14 Jahre)	EUR 18,00
d.	Ermäßigter Mitgliedsbeitrag (Erwachsene)	EUR 24,00
e.	Mitgliedsbeitrag Gesellschaftskreis	EUR 25,00
f.	Mitgliedsbeitrag Performance Cheer	EUR 25,00
g.	Mitgliedsbeitrag Nappydancers®	EUR 24,00
h.	Förderbeitrag (passive Mitgliedschaft)	EUR 10,00
i.	Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
3. Aufnahmegebühr: Im Zuge der Anmeldung im Verein wird pro Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 25,00 fällig.
4. Ermäßigte Beiträge: Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Nachweis zur Ermäßigung ist regelmäßig und ohne Aufforderung zu erbringen. Bei Fehlen des Nachweises ist der volle Beitragssatz zu zahlen.
5. Familienrabatt: Bei angemeldeten Geschwistern erhält jedes nachträglich gemeldete Kind einen Familienrabatt in Höhe von monatlich EUR 3,00, solange keines der gemeldeten Geschwister das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Angabe erfolgt über den Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft.
6. Beitragserhebung: Die Mitglieder sind zur Zahlung eines halbjährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser wird anteilig pro Monat eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt monatlich entweder zum 1. oder zum 15. eines jeden Monats.
7. Probezeit: Beabsichtigen neue Mitglieder in den Verein einzutreten, so können sie einen Monat lang beitragsfrei trainieren. Ein weiteres Training wird nur gestattet, wenn der Eintritt schriftlich erklärt und der Beitrag gezahlt wird.



8. Helfereinsätze: Jedes Mitglied des Vereins ist zur vereinsinternen Mithilfe verpflichtet. Die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Helfereinsätze bzw. ersatzweise Geldzahlungen werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
9. Gastbeiträge: Für Gäste, die nicht beabsichtigen in den Verein einzutreten oder für einen anderen Verein aktiv sind, werden pro Person folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Nutzung der Vereinsräume im Rahmen des Gruppentrainings | EUR 10,00 |
| b. | Nutzung der Vereinsräumlichkeiten für Privatstunden | EUR 5,00 |
| c. | Nutzung der Vereinsräumlichkeiten zum freien Training | EUR 5,00 |

Die Obergrenze der zu zahlenden Gebühren wird auf EUR 10,00 pro Tag festgesetzt. Über die Art der Nutzung ist der Kassenwart zu unterrichten. Die anfallenden Gebühren sind über gängige Zahlungswege zu entrichten.

10. Sonderbeitrag Formationstanzen: Mitglieder, die in einer laufenden Saison für eine Formation des Vereins (bspw. im Bereich Standard oder Latein) gemeldet werden, zahlen für entsprechende Saison einen einmaligen Zusatzbeitrag von EUR 50,00. Die Zahlung erfolgt über gängige Zahlungswege.

§ 3 Haushaltsplan

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart legt nach Besprechung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen ordentlichen Haushaltsplan zur Billigung vor.
3. Ordentliche Ausgaben sollen durch ordentliche Einnahmen gedeckt sein. Überschüsse und Einsparungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 4 Ausnahmeregelungen im Zuge behördlich angeordneter Sportstättenschließungen

1. Sollte der Sportbetrieb des Vereins aufgrund behördlicher Anordnung, beispielsweise im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes, langfristig eingeschränkt sein, wird der in diesem Zeitraum fällige Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder rabattiert. Der Kassenwart legt, nach Prüfung der Finanzlage und unter Beachtung laufender Betriebskosten, dem Vorstand einen Vorschlag über die Höhe der Rabattierung vor. Die Umsetzung erfolgt nach Vorstandsbeschluss.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2021 in Kraft.